

1886.

# Amtliche Mittheilungen

Des St<sup>u</sup>ck.

des

## Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**Inhalt:** II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: N<sup>o</sup> 2230. Betrifft die kirchliche Versorgung der Taubstummen. — N<sup>o</sup> 2231. Betrifft die Kündigung und Konvertirung der 4prozentigen Pfandbriefe der Ostpreussischen Landchaft.

### II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N<sup>o</sup> 2230. Betrifft die kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Königsberg, den 10. Juni 1886.

Auf unsere Veranlassung haben im Herbst 1885 in unserm Aufsichtsbezirk 11 jüngere Geistliche mit Genehmigung der Herren Landes-Direktoren von Ost- und Westpreußen einen 14tägigen Kursus in Taubstummen-Anstalten durchgemacht, um eine nähere Einsicht in das Wesen des Taubstummen-Unterrichts zu gewinnen und nach Möglichkeit die Fähigkeit sich zu erwerben, behufs seelsorgerischer Pflege der Taubstummen mit denselben verkehren zu können. Die von denselben erstatteten Berichte verdienen um so mehr Interesse, als es bisher noch an jeder Erfahrung auf diesem Gebiete gefehlt hat, und wir nehmen daher Anlaß, den wesentlichen Inhalt derselben im Folgenden zur Kenntniß sämtlicher Herren Geistlichen zu bringen.

Die Berichte unterscheiden augenscheinlich mit vollem Recht zwischen solchen Taubstummen, die in bezüglichen Anstalten gebildet werden, und solchen, denen diese Vergünstigung nicht zu Theil wird. Das übereinstimmende übrigens selbstverständliche Urtheil sämtlicher Berichterstatter geht bezüglich der letztern dahin, daß keine Möglichkeit vorhanden sei, sich durch einen 14tägigen Kursus in einer Taubstummen-Anstalt die Fähigkeit zu erwerben, ihnen seelsorgerlich näher zu treten. Es wird in einzelnen Berichten eingehender ausgeführt, daß auch ein verlängerter Kursus dazu nicht ausreichen könne, weil einerseits jene Fähigkeit sich in keiner kurzen Zeit erwerben lasse, andererseits solchen Taubstummen, die nicht in einer Anstalt gebildet worden, es an allen überfinnlichen Begriffen fehle, die nur mit der bewundernswerthesten Arbeit nach langer Vorbereitung in den Anstalten ihnen im gewissen Maße beigebracht werden.

Anders lauten die Urtheile bezüglich der in den Anstalten gebildeten Taubstummen. Um mit denselben ausreichend verkehren zu können, halten mehrere Berichte allerdings auch einen 14tägigen Kursus für unzureichend, und es wird eine Verlängerung desselben auf 3 oder sogar auf 6 Wochen verlangt. Die Hälfte der Berichterstatter hält jedoch, fleißige Weiterarbeit vorausgesetzt, 14 Tage allenfalls für genügend. Ein einigermaßen abschließendes Urtheil hierüber dürfte sonach noch vorläufig auszusprechen sein.

Unverkennbar hat aber der durchgemachte 14tägige Kursus den Berichterstattern eine tiefe Anregung gegeben, von der sich ein Segen erwarten läßt. Sie sind in eine zum Theil wenig bekannte Seite menschlichen Glends hineingeführt worden und haben die segensreiche Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten kennen gelernt, so daß einige sich ausdrücklich dahin aussprechen, daß sie alle ihre Kräfte einsetzen wollen, um den Taubstummen, sei es durch Vermittelung der Unterbringung in Anstalten, sei es nach Kräften durch seelsorgerliche Pflege derselben zu dienen. Andere Berichte heben die eigenthümliche Art und Weise hervor, wie man auch zu Taubstummen, die in Anstalten gebildet sind, sprechen und wie man mit denselben umgehen müsse, die sie kennen gelernt und als einen werthvollen Besitz sich einigermaßen angeeignet haben.

Jedenfalls haben uns die Berichte die Ueberzeugung gegeben, daß der beschrittene Weg, um eine bessere kirchliche Versorgung der Taubstummen anzubahnen, fortgesetzt werden muß. Stehen wir auch mit der kirchlichen Pflege der Taubstummen noch in den ersten Anfängen einer Entwicklung, so läßt sich nach den bereits gemachten Erfahrungen doch erwarten, daß allmählich festere Gesichtspunkte und sicherere Ziele hervortreten werden. Wir haben uns demnach mit den Herren Landes-Direktoren in Verbindung dahin gesetzt, daß auch im laufenden Jahre wiederum im Herbst der 14tägige Kursus stattfindet und fordern jüngere Geistliche, die denselben durchzumachen bereit sein möchten, hierdurch auf, uns bis zum 1. September c. ihre Bereitwilligkeit dazu zu erklären.

Sämmtlichen Herren Geistlichen legen wir aber von Neuem die Fürsorge für die Taubstummen an's Herz.

An  
sämmliche evangelische Herren Geistlichen  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N<sup>o</sup> C 1271.

N<sup>o</sup> 2231. Betrifft die Kündigung und Konvertirung der vier — 4 — prozentigen Pfandbriefe der Ostpreussischen Landschaft.

Königsberg, den 12. Juni 1886.

Die vier — 4 — prozentigen Pfandbriefe der Ostpreuss. Landschaft sind gemäß Bekanntmachung der Ostpreuss. General-Landschafts-Direktion hier selbst vom 21. Mai d. J. zur baaren Rückzahlung am 1. Dezember 1886 gekündigt mit der Maßgabe, daß mit diesem Tage die Verzinsung derselben aufhört. Seitens der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät ist durch Bekanntmachung vom 5. d. M. den Inhabern dieser 4 prozentigen Pfandbriefe der Umtausch gegen den gleichen Nennwerth von 3 1/2 prozentigen Pfandbriefen der Ostpreuss. Landschaft angeboten unter Bedingungen, welche darauf hinauskommen, daß in Form einer Prämie von 1,19 pCt. die Zinsdifferenz von 1/2 pCt. noch für den Monat Dezember 1886 und für die Jahre 1887 und 1888 gewährt wird. Wir bringen diese Bekanntmachung nachstehend mit der Anweisung zur Kenntniß der Gemeinde-Kirchenräthe und der unter unserer Aufsicht stehenden Stiftungsvorstände, daß in allen Fällen, wo eine Kirche, deren Institute oder eine kirchliche Stiftung im Besitz von 4 prozentigen Ostpreussischen Pfandbriefen sein sollte, der Gemeinde-Kirchenrath bezw. der Stiftungsvorstand in sofort einzuberufender Sitzung sich schlußig zu machen hat, ob von dem Anerbieten des Umtausches in 3 1/2 prozentige Ostpreussische Pfandbriefe Gebrauch gemacht werden soll. Es wird sich letzteres, da bei dem hohen Kurse der 4 prozentigen Papiere eine Belegung in diesen nicht rathsam erscheint, dann empfehlen, wenn die Unterbringung auf sichere Hypothek oder eine öffentliche Sparkasse zu einem höheren Zinssatze als 3 1/2 pCt. voraussichtlich bis zum 1. Dezember d. J. nicht ausführbar sein sollte.

An  
sämmliche Gemeinde-Kirchenräthe und kirchliche Stiftungsvorstände  
in Ost- und Westpreußen.

S. = Nr. K. 2531.

\*

\*

\*

## Bekanntmachung.

### Umtausch von gekündigten 4 prozentigen Pfandbriefen der Ostpreussischen Landschaft gegen 3 1/2 prozentige Pfandbriefe der Ostpreussischen Landschaft.

Den Inhabern der gemäß Bekanntmachung der Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion zu Königsberg in Nr. vom 21. Mai d. J. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 120) zur baaren Rückzahlung am 1. Dezember 1886 gekündigten 4 prozentigen Pfandbriefe bieten wir hierdurch den Umtausch dieser 4 prozentigen Pfandbriefe mit Coupons über die Zinsen vom 1. Januar d. J. ab gegen den gleichen Nennwerth von 3 1/2 prozentigen Pfandbriefen der Ostpreussischen Landschaft mit Coupons über die Zinsen vom 1. Juli d. J. ab unter folgenden Bedingungen an:

Die Inhaber der zum 1. Dezember 1886 gekündigten 4 prozentigen Pfandbriefe erhalten beim Umtausch eine baare Zuzahlung von

2,00 pCt. für den am 1. Juli 1886 fälligen Coupon der 4 prozentigen Pfandbriefe,

0,21 pCt. für Differenz der Stückzinsen vom 1. Juli bis 30. November c.,

1,19 pCt. für Prämie

zus. 3,40 pCt.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von vorstehender Zuzahlung gekürzt.

Die Umtauschstellen werden die von der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät ausgefertigten Interimsscheine zunächst ausgeben.

Der Umtausch erfolgt vom

### 8. bis 30. Juni d. J. einschließlich

bei der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät

= = Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Wechselstube, Charlottenstr. 36

= = Deutschen Bank

= = Bank für Handel und Industrie

= = Berliner Handels-Gesellschaft

= den Bankhäusern S. Bleichröder

Mendelssohn & Co.

Robert Warschauer & Co.

Gebrüder Schickler

M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.,

J. Simon Wwe. & Söhne } in Königsberg,

bei der Ostpreuß. Landschaftlichen Darlehnskasse

= dem Bankhause Wm. Schlutow in Stettin

in den bei den einzelnen Stellen üblichen Geschäftsstunden.

Anmeldungsformulare zum Umtausch können von den vorgenannten Stellen bezogen werden.

Die neuen 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe sind in Stücken zu 3000 M., 2000 M., 1000 M., 600 M., 300 M. und 100 M. ausgefertigt.

Gegen einen 4 prozentigen Pfandbrief wird ein Interimsschein resp. gegen einen Interimsschein ein 3 1/2 prozentiger Pfandbrief entsprechenden Betrages nur soweit als thunlich, anderenfalls der gleiche Betrag durch Zusammenlegung mehrerer Stücke gewährt werden. Einzelne 4 prozentige Pfandbriefe über 150 und 75 M. können überhaupt nicht zum Umtausch angenommen werden, es sei denn, daß sie durch Zusammenlegung mit anderen Stücken auf solche Beträge gebracht werden, welche durch 100 theilbar sind.

Berlin, den 5. Juni 1886.

**General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.**

(Ausgegeben am 16. Juni 1886.)

### Erklärung

Ich, der Unterzeichnete, bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben in dem obigen Bericht.

Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden. Ich bin nicht in der Lage, die Richtigkeit der Angaben zu beweisen, da ich keine Unterlagen vorlegen kann.

Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden. Ich bin nicht in der Lage, die Richtigkeit der Angaben zu beweisen, da ich keine Unterlagen vorlegen kann.

Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden. Ich bin nicht in der Lage, die Richtigkeit der Angaben zu beweisen, da ich keine Unterlagen vorlegen kann.

Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden. Ich bin nicht in der Lage, die Richtigkeit der Angaben zu beweisen, da ich keine Unterlagen vorlegen kann.

Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden. Ich bin nicht in der Lage, die Richtigkeit der Angaben zu beweisen, da ich keine Unterlagen vorlegen kann.

Erklärung des ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...